

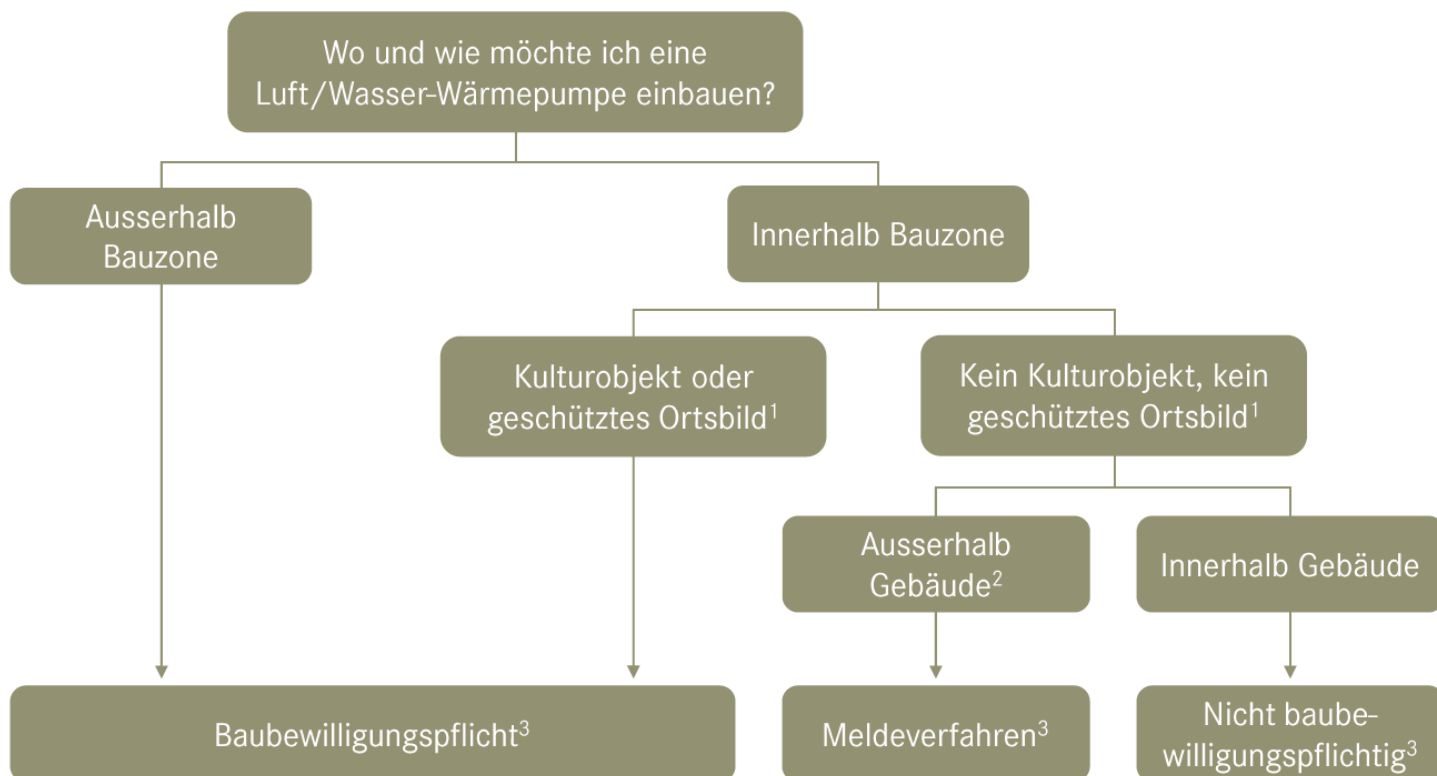
Merkblatt Luft/Wasser-Wärmepumpen (Verfahren)

gemäss Art. 74 Abs. 1a und Art. 75 Abs. 2 Bst. g BauV

Stand Januar 2026



Luft/Wasser-Wärmepumpen (LWWP) sind im Kanton Glarus seit dem 1. Mai 2025 nicht mehr baubewilligungspflichtig, wenn sie innerhalb der Bauzone aufgestellt werden, keine geschützten Kulturobjekte/Ortsbilder betreffen und im Gebäudeinnern platziert werden. In den anderen Fällen ist das Meldeverfahren oder das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen.



¹ Definition Kulturobjekt und geschütztes Ortsbild siehe Kasten auf Seite 2

² Splitgeräte mit Ausseneinheit und Inneneinheit sind wie aussenaufgestellte LWWP zu behandeln

³ Eine energierechtliche Bewilligung ist immer erforderlich, siehe Kapitel «Energierrechtliche Bewilligung und Brandschutz» auf Seite 3

Meldeverfahren

Geringfügige Bauvorhaben, welche weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren, werden in einem Meldeverfahren bewilligt. Im Meldeverfahren entfallen die Pflicht zur Visierung sowie das Anzeige- und Auflageverfahren⁴. Dies gilt für jene LWWP, die innerhalb der Bauzone ausserhalb eines Gebäudes aufgestellt werden und wenn kein Schutzobjekt (Kulturobjekt oder geschütztes Ortsbild) betroffen ist.

Für das Meldeverfahren sind folgende Unterlagen auszufüllen und der zuständigen Gemeindebaubehörde einzureichen:

- a. Baugesuchsformular und Grundbuchauszug
- b. Situationsplan 1:500: alle relevanten Abstände (Grenze, Strasse, Wald, Gewässer), Standort der LWWP (massstäblich), Abstand der Anlage zum eigenen Haus, Distanz zum nächsten lärmempfindlichen Fenster
- c. Lärmschutznachweis (siehe Kasten auf Seite 4) mit Situationsplan und eingezeichneten Empfangsdistanzen
- d. technisches Datenblatt der Anlage
- e. technisches Anschlussgesuch
- f. Foto: Empfangspunkt muss darauf eingezeichnet sein
- g. Energienachweise: EN-103, bei Ferienwohnungen EN-130 (je mit privater Kontrolle)
- h. zusätzliche Unterlagen können bei Bedarf nachgefordert werden.

Gesuche, die in einem Meldeverfahren bewilligt werden, werden innert vier Wochen seit Eingang des vollständigen Gesuchs mit einem Bauentscheid erledigt⁵. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn dem Gesuchstellenden die Baubewilligung vorliegt und diese rechtskräftig ist.

Baubewilligungspflicht

Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den baurechtlichen Bestimmungen des Kantons und der entsprechenden Gemeinde. Es sind dieselben Unterlagen wie beim Meldeverfahren einzureichen.

Das auszufüllende Baugesuchsformular der Gemeinden kann unter folgenden Links heruntergeladen werden:

- Gemeinde Glarus Nord (www.glarus-nord.ch > Online-Schalter > Bau und Umwelt > Baubewilligungsverfahren): [Baugesuchsformular](#)
- Gemeinde Glarus (www.glarus.ch > Onlineschalter > Baubewilligungen): [Baugesuchsformular](#) (entspricht kant. Formular)
- Gemeinde Glarus Süd (www.glarus-sued.ch > Onlineschalter > Hochbau und Liegenschaften): [Baugesuchsformular](#) (entspricht kant. Formular)

Gesuche, die eine Baubewilligung benötigen, werden innert zwölf Wochen seit Eingang des vollständigen Gesuchs mit einem Bauentscheid erledigt. Im Falle eines Einspracheverfahrens beträgt die Frist 20 Wochen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn dem Gesuchstellenden die Baubewilligung vorliegt und diese rechtskräftig ist.

Grundwasserwärmepumpen unterstehen immer der Baubewilligungspflicht.



Luft/Wasser-Wärmepumpen an Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern sind immer baubewilligungspflichtig

Kulturdenkmäler:

Ob ein Gebäude in diese Kategorie fällt, ist im Geo-Viewer des Kantons nachzuschauen unter: <https://map.geo.gl.ch> > Karte & Werkzeuge > Themen > Denkmalschutz, ISOS, KGS

Es fallen jedoch nicht alle auf der Karte markierten Objekte in die Kategorie „Kulturdenkmäler“, sondern nur diejenigen der untenstehenden Auflistung. Deren Reihenfolge richtet sich nach den Ebenen im Geo-Viewer, Legende siehe unter Karte & Werkzeuge > Kartenebenen und Legenden > Zahnradsymbol (rechts) auf jeweiliger Zeile > info-Button (darunter):

- «Denkmalschutz Einzelobjekte»:

(rote) Schutzobjekte

(orange) Inventarobjekte

- «Kulturgüterschutz-Objekte national und regional»:

(blaue) A-Punktobjekte und A-Flächenobjekte

(grüne) B-Punktobjekte und B-Flächenobjekte

- «Denkmalschutz Flächenobjekte»:

(rote) Schutzobjekte

(orange) Inventarobjekte

- «ISOS Einzelobjekte» (nur von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A): (braun) national

Geschützte Ortsbilder:

- «ISOS Ortsbilder» (nur von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A): (braun) national geschützte Baugruppe / national geschütztes Gebiet

Für ISOS-Objekte sind die Angaben zum Erhaltungsziel (nur A ist relevant) in den Inventarblättern zu beachten. Diese sind auffindbar unter: www.gl.ch > Verwaltung > Bildung und Kultur > Kultur > Denkmalpflege > ISOS und Ortsbildschutz

Die Karte «[Baubewilligungspflicht bei Luft/Wasser-Wärmepumpen](#)» im GeoViewer gibt Auskunft darüber, ob eine der obenstehenden Kategorien auf Ihr Gebäude zutrifft.

⁴ Art. 72 RBG

⁵ Art. 2 Abs. 2 BauV

Energierrechtliche Bewilligung

Für LWWP, die dem Baubewilligungsverfahren oder Meldeverfahren unterstehen, wird keine separate energierechtliche Bewilligung erteilt. Sie ist Teil der Baubewilligung. Der Gesuchsteller muss nicht ein zusätzliches Verfahren einleiten.

LWWP, die nicht dem Baubewilligungsverfahren oder Meldeverfahren unterstehen, erfordern nach Artikel 14d Absatz 3 des Energiegesetzes des Kantons Glarus (kEnG) eine energierechtliche Bewilligung. Solche Anlagen sind 30 Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich und unter Einreichung folgender Unterlagen zu melden:

- a. Meldeformular für Wärmeerzeugersetz und zentrale Wassererzeuger zur Erteilung der energierechtlichen Bewilligung
- b. technisches Anschlussgesuch
- c. Lärmschutznachweis (siehe Kasten auf Seite 4) mit Situationsplan und eingezeichneten Empfangsdistanzen
- d. Foto: Empfangspunkt muss darauf eingezeichnet sein
- e. Energienachweise: EN-103, bei Ferienwohnungen EN-130 (je mit privater Kontrolle)

Für die energierechtliche Bewilligung kann das Meldeformular für LWWP der entsprechenden Gemeinde unter folgenden Links heruntergeladen werden:

- Gemeinde Glarus Nord (www.glarus-nord.ch > Online-Schalter > Bau und Umwelt > Baubewilligungsverfahren):
[Meldeformular Heizungs- oder Warmwassererzeugersetz](#)
- Gemeinde Glarus (www.glarus.ch > Onlineschalter > Baubewilligungen):
[Meldeformular Wärmeerzeugersetz](#)
- Gemeinde Glarus Süd (www.glarus-sued.ch > Onlineschalter > Hochbau und Liegenschaften):
[Meldeformular für Wärmeerzeugersetz und zentrale Warmwassererzeuger](#)

Die energierechtliche Bewilligung wird von der zuständigen Gemeindebehörde innert 20 Tagen schriftlich erteilt. Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind der zuständigen Gemeindebehörde zu melden. Nach Abschluss der Arbeiten und vor der Inbetriebnahme der Anlage hat der Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss dem bewilligten Projektnachweis gebaut wurde. Die entsprechenden Berichte über die private Ausführungskontrolle sind zwingend beizulegen.

Ausserbetriebnahme von Tankanlagen

Alte Tankanlagen sind von einer autorisierten Tankrevisionsfirma ausser Betrieb zu nehmen. Die Restöle sind fachgerecht zu entsorgen. Die Ausserbetriebsetzung ist der Abteilung Umweltschutz und Energie mittels Rapport der Revisionsfirma zu bestätigen.



Kantonales Förderprogramm

Der Kanton unterstützt Wärmepumpen finanziell, wenn sie Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen ersetzen. Informationen und Unterlagen dazu finden sich bei der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie:

energie.gl.ch > Förderprogramm

Lärmschutz

Die Installation einer LWWP kann je nach Aufstellungsart zu Lärmproblemen in der Nachbarschaft führen. Um nachzuweisen, dass der Lärm so gut wie möglich reduziert wurde, hat der Gesuchstellende der Gemeinde das ausgefüllte Formular „Lärmschutznachweis“ zusammen mit dem Baugesuch respektive den Unterlagen für die energierechtliche Bewilligung einzureichen (siehe Kasten).

Abluftführung von Luft/Wasser-Wärmepumpen

Die Abluft von innen- und aussenaufgestellten Wärmepumpen darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen (Strassen, Wege, Trottoirs) geleitet werden. Durch kalte, feuchte Ausblasluft kann es insbesondere in der Heizperiode zu Kondensatbildung, Vereisungen und rutschigen Flächen kommen, was die Verkehrssicherheit gefährdet. Die Abluftführung ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung öffentlicher Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Bei konkreten Fällen kann die Strassenbaubehörde gemäss Artikel 76 des kantonalen Strassengesetzes Massnahmen anordnen, wenn eine Anlage eine Verkehrsgefährdung darstellt.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in den folgenden Erlassen von Bund und Kanton:

- Kantonales Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 (RBG, GS VII B/1/1; Art. 72)
- Kantonale Bauverordnung vom 23. Februar 2011 (BauV, GS VII B/1/2; Art. 2 Abs. 2)
- Kantonales Energiegesetz vom 7. Mai 2000 (kEnG, GS VII E/1/1; Art. 14 Abs. 3 lit. c)
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41; Art. 7 und Anhang 6)

Kontakt und weiterführende Informationen

Baubehörde der Standort-Gemeinde (erste Ansprechstelle):

Gemeinde Glarus Nord, Bau und Umwelt

baugesuche@glarus-nord.ch

058 611 73 41

Gemeinde Glarus, Baubewilligungen

baugesuche@glarus.ch

058 611 81 31

Gemeinde Glarus Süd, Abteilung Hochbau und Liegenschaften

baugesuche@glarus-sued.ch

058 611 96 11

Auskunftsstellen des Kantons:

Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation

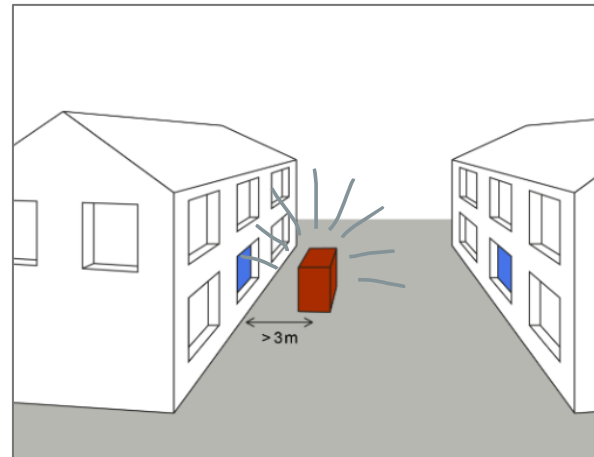
baugesuche@gl.ch

055 646 64 30

Abteilung Umweltschutz und Energie

umweltschutz@gl.ch

055 646 64 68



Formular Lärmschutznachweis

Das Formular kann hier online ausgefüllt werden:
<https://www.fws.ch/unsere-dienstleistungen/laermschutznachweis/>

Nach dem Einfüllen der konkreten Anlagedetails, des Standorts der Wärmepumpe und der getroffenen vorsorglichen Massnahmen, berechnet das Formular automatisch, ob die Anlage den Lärmschutzvorgaben entspricht. Das Formular ist auszudrucken und beizulegen.

Weiterführende Informationen zur lärmrechtlichen Beurteilung finden Sie in der Vollzugshilfe 6.21 des cercle bruit: www.cerclebruit.ch > [Vollzugsordner](#) > [6.21 Wärmepumpen](#) > [PDF «Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen»](#)

Falls kein Baugesuch eingereicht werden muss (innerhalb Bauzone, innerhalb Gebäude und kein Kulturobjekt oder geschütztes Ortsbild), ist die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften in Eigenverantwortung zu überprüfen.